

3



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Eingang: 10. Nov. 2011

Fachbereich 3
Stadtentwicklung & Bauwesen

011	200	301	202
200	240	400	240

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62
67402 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Stadtentwicklung und Bauwesen
Marktplatz 1
67433 Neustadt

Stadtverwaltung
Neustadt a. d. Weinstraße

10. Nov. 2011

Amt / Abt..... Beil.....

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

04.11.2011

Mein Aktenzeichen 14-437-14:41 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 14.10.2011 E-Mail	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dr. Weingart Johannes.Weingart@sgdsued.rlp.de	Telefon / Fax 06321 99-2242 06321 99-32242
---	---	--	--

Bebauungsplan-Entwurf „Flugplatz Abschnitt West“, IV. Änderung (im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf)

hier: Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Bebauungsplan-Entwurfs.

Nach der Begründung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf wurden durch die Änderung lediglich die Festsetzungen über die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben an die Einzelhandelskonzeption der Stadt Neustadt an der Weinstraße angepasst.

Nach dem Bebauungsplan-Entwurf sollen nun in den ausgewiesenen Gewerbegebieten GE1 bis GE7 u. a. Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten laut Sortimentsliste der Stadt Neustadt an der Weinstraße zulässig sein.

In der Einzelhandelskonzeption der Stadt Neustadt an der Weinstraße werden auch planungsrechtliche Steuerungs- und Festsetzungsempfehlungen ausgesprochen. Mit

1/2

Konten der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale LU
Sparkasse Rhein-Haardt
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)
20 008 (BLZ 546 512 40)
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





diesen Empfehlungen soll ein konsequenter planungsrechtlicher Ausschluss von Einzelhandelsvorhaben in Gewerbegebieten erreicht werden.

Die Gewerbegebiete sollten ihrer eigentlichen Zweckbestimmung vorbehalten bleiben und vom Einzelhandel freigehalten werden. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde wird der Stadt Neustadt an der Weinstraße deshalb empfohlen, im Bebauungsplan-Entwurf „Flugplatz Abschnitt West“ die in der Einzelhandelskonzeption (S. 166) vorgeschlagenen, Einzelhandelsbetriebe ausschließenden Bebauungsplanfestsetzungen zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Johannes Weingart